

# RS OGH 1993/7/8 9ObA114/93, 9ObA168/93, 9ObA108/98t, 8ObA298/99b, 9ObA289/99m, 9ObA261/01z, 9ObA9/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1993

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z1 liti

## Rechtssatz

Bei diesem Kündigungsanfechtungsgrund geht es darum, dass der Arbeitgeber nach Meinung des Arbeitnehmers bestehende Ansprüche nicht erfüllt, dass der Arbeitnehmer diese nicht erfüllten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber geltend macht und dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen dieser Geltendmachung kündigt. Vom Schutzzweck sind nicht nur schon entstandene Ansprüche, sondern zusätzlich Ansprüche auf Wahrung der Rechtsposition aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis gegen einseitige Eingriffe erfasst.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 114/93  
Entscheidungstext OGH 08.07.1993 9 ObA 114/93  
Veröff: SZ 66/83 = WBI 1993,398
- 9 ObA 168/93  
Entscheidungstext OGH 08.07.1993 9 ObA 168/93  
Vgl auch
- 9 ObA 108/98t  
Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 108/98t  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Geltendmachung von vom Arbeitgeber bestrittenen (Überstunden-)ansprüchen, obwohl der Vorgesetzte der Gekündigten ausdrücklich Überstunden untersagte. (T1)
- 8 ObA 298/99b  
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 ObA 298/99b  
nur: Vom Schutzzweck sind nicht nur schon entstandene Ansprüche, sondern zusätzlich Ansprüche auf Wahrung der Rechtsposition aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis gegen einseitige Eingriffe erfasst. (T2)  
Beisatz: Ablehnung des Bezuges der nicht ordnungsgemäß fertiggestellten, unbenützbaren neuen Dienstwohnung durch Hausbesorger. (T3)  
Veröff: SZ 72/198
- 9 ObA 289/99m

Entscheidungstext OGH 12.01.2000 9 ObA 289/99m

nur: Bei diesem Kündigungsanfechtungsgrund geht es darum, dass der Arbeitgeber nach Meinung des Arbeitnehmers bestehende Ansprüche nicht erfüllt, dass der Arbeitnehmer diese nicht erfüllten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber geltend macht und dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen dieser Geltendmachung kündigt. (T4)

- 9 ObA 261/01z

Entscheidungstext OGH 14.11.2001 9 ObA 261/01z

Vgl auch; nur T4; Beisatz: Ein Engagement des Arbeitnehmers nicht nur in eigener Sache ändert nichts an der Verwirklichung des Tatbestandes, sofern der zur Kündigung führende Einsatz jedenfalls auch für sich selbst - also zur Wahrung der eigenen Interessen - erfolgte. (T5)

Beisatz: Hier: Einsatz für die Änderung eines Kassensystems. (T6)

- 9 ObA 9/02t

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 ObA 9/02t

Auch; Beisatz: Weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Zweck der Bestimmung, die arbeitsrechtliche Stellung des Arbeitnehmers zu schützen, lässt sich entnehmen, dass davon nur Ansprüche des Arbeitnehmers auf (Geld-)Leistungen des Arbeitgebers umfasst seien. (T7)

Beisatz: Hier: Geltendmachung eines Anspruchs, auf eine in einem früheren Stadium des Arbeitsverhältnisses eingenommene Position zurückzukehren. (T8)

Beisatz: Dass sich dieser Anspruch letztlich als unberechtigt erwiesen hat, schließt die Berechtigung der Anfechtung nicht aus. Für den Schutz des § 105 Abs 3 Z 1 lit i ArbVG reicht es aus, dass die Geltendmachung des Anspruchs "offenbar nicht unberechtigt" war. Unklarheiten oder unterschiedliche Auffassungen über den Bestand von Ansprüchen schließen daher den Anfechtungsgrund nicht aus. (T9)

- 8 ObA 180/02g

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 180/02g

Auch; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Hier: Entlassung wegen Forderung einer der Vereinbarung entsprechenden Provision. (T10)

- 8 ObA 68/03p

Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 ObA 68/03p

Auch; Beis ähnlich wie T9

- 9 ObA 27/10a

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 ObA 27/10a

Beis ähnlich wie T9

- 9 ObA 32/12i

Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 ObA 32/12i

Beis wie T7; Beis wie T9

- 8 ObA 63/12s

Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 ObA 63/12s

- 8 ObA 59/14f

Entscheidungstext OGH 26.02.2015 8 ObA 59/14f

- 8 ObA 20/18a

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 ObA 20/18a

Auch; Beisatz: Von der Geltendmachung eines Anspruchs kann nur dann die Rede sein, wenn sich der Arbeitnehmer erkennbar auf eine Rechtsposition beruft. (T11)

- 9 ObA 64/18d

Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 64/18d

- 9 ObA 101/19x

Entscheidungstext OGH 23.09.2019 9 ObA 101/19x

Vgl; Beis wie T11

- 8 ObA 45/20f

Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 ObA 45/20f

Vgl; Beis wie T11

- 8 ObA 42/21s

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 8 ObA 42/21s

Beisatz: Hier: Eine erfolgreiche Anfechtung setzt voraus, dass die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer nicht offenbar unberechtigt ist. (T12)

Beisatz: Der Motivkündigungsschutz soll nicht schon bei haltlosen Behauptungen greifen. (T13)

Beisatz: Die (beharrliche) Weigerung des Klägers, sich auf Kosten der Beklagten den von ihr im Sinn des § 10 Abs 4 COVID-19-NotMV angeordneten regelmäßigen Tests zu unterziehen, war daher offenbar unbegründet. In der daraufhin durch die Beklagte ausgesprochenen Kündigung ist eine verponde Retorsionsmaßnahme nicht zu erblicken. (T14)

- 8 ObA 64/21a

Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 ObA 64/21a

Vgl; nur T4; Beis wie T11

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0051666

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

03.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)